|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.204 RRB 1994/1381 |
| Titel | Fonds für gemeinnützige Zwecke / Subventionen Natur- und Heimatschutz |
| Datum | 18.05.1994 |
| P. | 629 |

[*p. 629*] Mit Eingabe vom 2. November 1993 ersuchte Architekt J. Frei, Winterthur, im Auftrag der Reformierten Kirchenpflege Fischenthal um eine Subvention zu Lasten des Fonds für gemeinnützige Zwecke / Subventionen Natur- und Heimatschutz an die Kosten für die Renovation und den Umbau der reformierten Kirche, Vers.-Nr. 598, Fischenthal.

Turm und Chor stammen wahrscheinlich von einem Kirchenneubau um 1470. Das Schiff ist als Erweiterungsneubau 1711 erstellt worden. Der Treppenhausanbau geht auf die Renovation von 1936 zurück. Diese Gesamtrenovation brachte für den gesamten Bau eine Vereinheitlichung. Die Kirche präsentiert sich als schlichter Bau, der im Innern diskret geschmückt ist. Zu erwähnen sind die gemalten Chorfenster, der Taufstein und die Schmuckelemente an Orgel und Kanzel von Ch. Münch.

Dem Gebäude ist kantonale Bedeutung gemäss kantonalem Planungs- und Baugesetz zuzumessen (vgl. RRB Nr. 5113/1979).

Die reformierte Kirche wurde mit Verfügung Nr. 299 vom 5. März 1993 durch die Baudirektion unter Schutz gestellt. Dagegen hat die reformierte Kirchenpflege am 27. März 1993 beim Regierungsrat Rekurs erhoben. Sie hat diesen Rekurs am 19. Mai 1993 sistieren lassen, um mit der kantonalen Denkmalpflege ein den denkmalpflegerischen Zielsetzungen entsprechendes Umbauprojekt ausarbeiten zu können. Diese wurde mit rechtskräftiger Verfügung Nr. 309 vom 11. Februar 1994 durch die Baudirektion genehmigt, und gleichzeitig wurde die Unterschutzstellungsverfügung Nr. 299 vom 5. März 1993 dem Projekt angepasst.

Gemäss Kostenvoranschlag vom 1. November 1993 ist mit Gesamtkosten von Fr. 1 800 000 zu rechnen. Davon sind Arbeiten im Betrag von Fr. 680 000 subventionsberechtigt.

Nach § 204 PBG haben Gemeinden in ihrer Tätigkeit dafür zu sorgen, dass Schutzobjekte geschont bzw. erhalten werden. In bezug auf gemeindeeigene Objekte bedeutet diese Norm, dass Schutz- und Pflegemassnahmen direkt von Gesetzes wegen, also ohne besondere Schutzanordnung, von der Gemeinde sicherzustellen sind, wobei die Kostenfolgen ebenfalls die verpflichtete Gemeinde treffen. Diese gesetzliche Bindung, der neben den politischen Gemeinden auch Kirch- und Schulgemeinden unterstehen, schliesst die Leistung eines Kostenanteils aus.

Dagegen kann eine Subvention erwogen werden, die dem Fonds für gemeinnützige Zwecke / Subventionen Natur- und Heimatschutz belastet wird.

Nach § 8 der Verordnung über Staatsbeiträge für den Natur- und Heimatschutz und für kommunale Erholungsgebiete sind die Voraussetzungen dazu gegeben (besondere Aufwendungen im Sinne der Denkmalpflege, wie die Restaurierung des Kircheninneren u. a. der Stuckdecke, der Kirchenfenster und des Wandputzes sowie die Orgelrevision).

Mit Rücksicht auf die Bedeutung des Objektes und die Finanzkraft der Gemeinde Fischenthal kann eine Subvention von 20%, höchstens jedoch Fr. 136000, an die subventionsberechtigten Kosten von Fr. 680 000 zugesichert werden. Sie geht zu Lasten des Fonds für gemeinnützige Zwecke / Subventionen Natur- und Heimatschutz.

Die Ausrichtung der Subvention erfolgt nach Massgabe der im gegebenen Zeitpunkt geltenden Vorschriften und verfügbaren Staatsvoranschlagskredite.

Auf Antrag der Direktionen der öffentlichen Bauten und der Finanzen

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Reformierten Kirchgemeinde Fischenthal wird an die subventionsberechtigten Kosten von Fr. 680000 für die Restaurierung der reformierten Kirche Vers.-Nr. 598 in Fischenthal eine Subvention von 20%, höchstens jedoch Fr. 136 000, zu Lasten des Fonds für gemeinnützige Zwecke / Subventionen Natur- und Heimatschutz (Konto 3000.01. 5650.002) unter der Bedingung zugesichert, dass die Bauarbeiten im Einvernehmen mit der kantonalen Denkmalpflege ausgeführt werden.

II. Die Auszahlung und allfällige Teilzahlungen erfolgen nach Massgabe der im gegebenen Zeitpunkt geltenden Vorschriften und verfügbaren Staatsvoranschlagskredite, nach Abnahme der Bauarbeiten durch die kantonale Denkmalpflege und Vorlage der Bauabrechnung (einschliesslich Rechnungen und Zahlungsnachweisen) bzw. der Zwischenabrechnung sowie aufgrund des Nachweises, dass die Personaldienstbarkeit im Grundbuch eingetragen worden ist.

III. Mitteilung an die Kirchenpflege Fischenthal (Präsident: G. Diggelmann, Waldberg, 8496 Steg), den Gemeinderat Fischenthal, 8497 Fischenthal, den Kirchenrat sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Finanzen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]